

Öffentliche Bekanntmachung

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt im Bereich Seßlach – Sonstiges Sondergebiet Ausweisung von Agrovoltaikanlagen, Sondergebiet Agrovoltaik „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ (Fl.-Nr. 286, Gemarkung Dietersdorf)

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat in seiner Sitzung vom 06.07.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ (Fl.-Nr. 286, Gemarkung Dietersdorf) sowie den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach im Bereich Seßlach – Sonstiges Sondergebiet Ausweisung von Agrovoltaikanlagen, Sondergebiet Agrovoltaik „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ gebilligt und beschlossen, die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ (Fl.-Nr. 286, Gemarkung Dietersdorf) sowie der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach im Bereich Seßlach – Sonstiges Sondergebiet Ausweisung von Agrovoltaikanlagen, Sondergebiet Agrovoltaik „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ jeweils in der Planfassung vom 30.06.2021, werden mit den Begründungen und den kombinierten Umweltbericht

von Montag, den 02.08.2021 bis einschließlich Freitag, den 03.09.2021

im Rathaus der Stadt Seßlach, Zimmer 7, Marktplatz 98, 96145 Seßlach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine vorherige telefonische Terminabsprache (09569/9225-0) notwendig ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter nachfolgender Internet-Adresse

www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen
eingestellt.

Seßlach, den 09.07.2021
gez. Maximilian Neeb
Erster Bürgermeister